

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)

A. Problem

Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat sich die Energieversorgungssituation in Deutschland erheblich zugespitzt. Seit dem 23. Juni 2022 gilt die Alarmstufe des Notfallplans Gas. Oberstes Gebot ist es, so viel Gas wie möglich einzusparen, um Versorgungslücken zu vermeiden. Eine fortdauernde Gas-mangellage hätte äußerst negative Konsequenzen für die Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und Beschäftigte und damit die deutsche Wirtschaft insgesamt. Auch in der Krise muss Klimaschutz berücksichtigt werden. Deshalb darf bei der Energiesicherheit nicht einseitig auf Kohlekraft gesetzt werden. Eine möglichst emissionsarme Energieversorgung ist anzustreben. Das gilt auch vor dem Hintergrund des zweiten Stresstests der Übertragungsnetzbetreiber vom 5. September 2022, der auch vor dem Hintergrund europäischer Solidarität die Nutzung aller vorhandenen Kapazitäten empfiehlt.

Infolge der stark gestiegenen Gaspreise befinden sich auch die Strompreise auf Rekordniveau, da die Gaskraftwerke durch den Merit-Order-Effekt und das Einheitspreisverfahren preistreibend wirken. Entscheidend sind dabei die Grenzkosten desjenigen Kraftwerks, das benötigt wird, um die letzte Megawattstunde Strom zu produzieren und somit gerade noch zur Deckung des Strombedarfs benötigt wird. Der Blick auf den Terminmarkt an der Strombörse lässt den Schluss zu, dass auch in den nächsten Jahren mit überdurchschnittlich hohen Strompreisen für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen (Schwimmbäder, Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Hochschulen usw.) zu rechnen ist.

Problematisch ist der – trotz der angespannten Gasversorgungslage – immer noch hohe Anteil an der Gasverstromung im deutschen Strommix. Im ersten Quartal dieses Jahres lag er bei rund 13 Prozent (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_233_43312.html). Der Einsatz von Gas in der Stromproduktion kann aufgrund der Deckung von Spitzenlasten und der Kraft-Wärme-Kopplung nicht vollständig kompensiert werden. Jedoch sollte der Energieträger mit Bezug auf die Bereitstellung der Grundlast durch alternative Energieerzeugungsformen ersetzt werden.

Nach derzeitiger, im Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) formulierten Rechtslage müssten die drei letzten in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke Isar 2,

Neckarwestheim 2 und Emsland zum 31. Dezember 2022 den Leistungsbetrieb einstellen. Somit würden 6 Prozent grundlastfähige Stromkapazitäten aus dem aktuellen Stromproduktionsmix in Deutschland wegfallen. Der von den vier Übertragungsnetzbetreibern am 5. September 2022 vorgestellte zweite Stresstest verweist u. a. auf in bestimmten Situationen benötigte Kraftwerkskapazitäten aus dem Ausland. Ob diese in dem benötigten Ausmaß zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität tatsächlich zur Verfügung stehen, ist ungewiss – zumal die europäischen Nachbarländer vor denselben Herausforderungen stehen wie Deutschland.

Da ausufernde Strompreise und eine nach dem Stresstest nicht zu jedem Zeitpunkt gegebene Versorgungssicherheit eine große Gefahr für die wirtschaftliche Prosperität darstellen, wodurch eine soziale Schieflage in Deutschland droht, ist eine Ausweitung des Stromangebots und der inländischen Stromproduktion zwingend erforderlich. Neben einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zeitlich begrenzter Weiterbetrieb der sich noch im Betrieb befindenden Kernkraftwerke in Deutschland in der aktuellen Krisensituation das Mittel der Wahl. Der zweite Stresstest hat weder Aussagen zur Preisstabilität noch zum Klimaschutz getroffen. Nach einer Studie des ifo Instituts hätte ein Weiterbetrieb der noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke 2023 eine preisdämpfende Wirkung von 4 Prozent. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sieht im Weiterbetrieb der Kernkraftwerke einen Beitrag, um die Strompreise zu verringern (www.faz.net/-gqe-awia6?premium=0x32ef848337659946476f7cb19175b716).

Diese akute Krisenmaßnahme ändert nichts an der grundsätzlichen Entscheidung zur Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland. Eine zeitlich befristete Verlängerung der Berechtigung des Leistungsbetriebs der genannten Kraftwerke leistet zudem einen wichtigen Beitrag bei der Weiterverfolgung der nationalen Klimaziele und zur innereuropäischen Solidarität.

B. Lösung

Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei derzeit noch betriebenen Kernkraftwerke wird zumindest bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Dazu wird das in § 7 Abs. 1a S.1 Nr. 6 AtG definierte Datum, an welchem die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die drei genannten Kernkraftwerke erlischt, entsprechend verschoben. Die jeweiligen Betriebsgenehmigungen sind seinerzeit unbefristet von den zuständigen Atomaufsichtsbehörden erteilt worden, sodass es hierfür keiner weiteren Regelungen bedarf. Ebenso ist die Verknüpfung zwischen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und den in Anlage 3 genannten Reststrommengen aufzulösen, um die bereits getroffenen Ausgleichsregelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kernkraftwerksbetreibern für eventuell nicht genutzte Elektrizitätsmengen nicht infrage zu stellen.

Die durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingeführte Ausnahme zur Vorlage einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung ist einerseits zu verlängern und andererseits mit einem fixen Abschlussdatum zu versehen.

Durch den zusätzlichen, aber zeitlich befristeten Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke wird die Energieversorgung unabhängig von Tageszeit und Witterungsverhältnissen gesichert, werden die Strompreise aufgrund hoher Einsatzzeiten im Rahmen der Merit-Order und der Erhöhung des Stromangebots gedämpft sowie CO₂-Emissionen eingespart.

C. Alternativen

Kernkraftwerke sichern vorrangig die Grundlast und sorgen bei einer zeitlich befristeten Laufzeitverlängerung bis zumindest zum 31. Dezember 2024 für ein höheres Stromangebot. Dies führt wiederum zu mehr Planungssicherheit für die Kernkraftwerksbetreiber sowie die Wirtschaft und ist somit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen „Einsatzreserve“ bis April 2023 vorzuziehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Kernkraftwerksbetreiber ergibt sich erst nach dem Fortführen des Leistungsbetriebs nach dem 31. Dezember 2022 sowie im Lichte einer zwischen ihnen und der Bundesrepublik Deutschland zu schließenden Vereinbarung über die Rechte und Pflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund von Vollzugs- und Verfahrenskosten ist mit Kosten für die Länderhaushalte zu rechnen, die derzeit nicht näher beziffert werden können.

F. Weitere Kosten

Negative Auswirkungen – insbesondere auf die Verbraucherpreise – sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der in Satz 1 Nummer 6 genannten Kernkraftwerke ist nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr vom Vorhandensein von Elektrizitätsmengenkontingenten abhängig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland mit den Eigentümern/Genehmigungsinhabern der Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, in dem Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb gemäß Satz 1 Nummer 6 und Satz 8 geregelt werden. Die Bundesregierung überprüft hinsichtlich der Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Satz 1 Nummer 6, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält und legt dem Deutschen Bundestag hierzu rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2024, einen Bericht vor. Dieser soll auch auf die Einhaltung der Klimaziele und die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung nach Satz 1 Nummer 6.“

2. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.
- c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 sind im Falle eines Leistungsbetriebs über den 31. Dezember 2022 hinaus die Ergebnisse der erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein Energieversorgungsnotstand muss durch die zeitlich befristete Laufzeitverlängerung abgewendet werden. Es besteht ein hoher Bedarf an gesicherter Kraftwerksleistung. Außerdem soll durch die Laufzeitverlängerung das Stromangebot erhöht und dadurch der Strompreis gesenkt werden. Der Weiterbetrieb trägt dazu bei, dass weniger Gas verstromt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Laufzeitverlängerung wird durch die Änderung des Atomgesetzes umgesetzt. Das bisherige Enddatum für den Leistungsbetrieb von Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland wird zumindest auf den 31. Dezember 2024 verschoben. Die bisherige Verknüpfung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Reststrommengen wird aufgehoben, um die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Kernkraftwerksbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland nicht anzutasten. Die Ausnahme für das Ausbleiben der eigentlich 2019 durchzuführenden Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) wird verlängert und mit einem fixen Datum versehen, bis wann sie betriebsbegleitend abzuschließen ist.

Die Laufzeitverlängerung ist nur zu verantworten, wenn die Anlagen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die strengen Anforderungen des Atomgesetzes sehen vor, dass die Kernkraftwerksbetreiber verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2022 das gesetzlich vorgegebene Niveau einzuhalten. Alle drei Anlagen verfügen über eine robuste und international führende Sicherheitsarchitektur. Somit ist bei einem Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus kein sinkendes Sicherheitsniveau zu erwarten. Auch während der zeitlich befristeten Laufzeitverlängerung obliegt es den zuständigen Atomaufsichtsbehörden, die gesetzlich normierte Schadensvorsorge zu überwachen und zu gewährleisten. Sollten sich dennoch sicherheitstechnische Fragestellungen während des verlängerten Leistungsbetriebs nicht auflösen lassen, können die zuständigen Behörden im Rahmen des Atomgesetzes den Betrieb untersagen oder die Betriebsgenehmigung widerrufen.

III. Alternativen

Keine. Kernkraftwerke leisten in der Krise einen unverzichtbaren Beitrag vorrangig zur Sicherung der Grundlast und sorgen bei einer zeitlich befristeten Laufzeitverlängerung zumindest bis zum 31. Dezember 2024 für ein höheres Stromangebot. Dies führt wiederum zu mehr Planungssicherheit für die Kernkraftwerksbetreiber sowie die Wirtschaft und ist somit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Einsatzreserve bis April 2023 vorzuziehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Ferner überlässt es das europäische Recht jedem Mitgliedstaat

selbst über die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu entscheiden; das hat die Europäische Kommission zuletzt auch in ihrer Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ vom 20. Juli 2022 bestätigt. Ein Widerspruch zu der mit diesem Gesetz intendierten Nachholung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) mit europäischen Vorgaben ist nicht ersichtlich, weil eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits in § 19a Absatz 2 AtG festgelegt ist. Das Gesetz stellt keine behördliche Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Plan oder Programm gem. § 2 Absatz 7 dieses Gesetzes dar. Auch auf der Grundlage der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof zwar einerseits festgestellt, dass eine gesetzlich angestoßene Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken eine „Genehmigung“ im Sinne der Richtlinie sein kann, andererseits aber darauf abgezielt, dass die Laufzeitverlängerung untrennbar mit umfangreichen Modernisierungsarbeiten verbunden ist. Laufzeitverlängerung und Modernisierungen stellen in diesem Fall für den Europäischen Gerichtshof ein Gesamtprojekt dar. Dies ist mit der Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs und einer zeitlich befristeten Laufzeitverlängerung nicht zu vergleichen. Auch sind wie oben beschrieben keine umfangreichen Modernisierungsarbeiten zu erwarten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung. Wie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz ausgeführt, verpflichten Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes den Staat zum Klimaschutz. Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem insbesondere das nachhaltige Entwicklungsziel 7 (Bezahlbare und Saubere Energie) und dessen vielfältigen Voraussetzungen für weitere Zielbereiche, z. B. SDG 1 (Keine Armut), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) oder SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) ermöglicht werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten. Der Erfüllungsaufwand für die Kernkraftwerksbetreiber ergibt sich erst nach dem Fortführen des Leistungsbetriebs nach dem 31. Dezember 2022 sowie im Lichte einer zwischen ihnen und der Bundesrepublik Deutschland zu schließenden Vereinbarung über die Rechte und Pflichten.

5. Weitere Kosten

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt dazu bei, den Preisanstieg für Strompreise abzuschwächen. Nachteilige Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind insofern nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht vorgesehen. Die verlängerte Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland wird durch das neu definierte Enddatum in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nr. 6 festgelegt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nummer 1

Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1a setzen das Ziel des Gesetzes um, eine Laufzeitverlängerung der drei Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 zumindest bis zum 31. Dezember 2024 zu ermöglichen. Für diese Kernkraftwerke wird die nach bisher gültigem Recht noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 vorhandene Berechtigung zum Leistungsbetrieb verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

Buchstabe b

Die Verknüpfung zwischen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und den in Anlage 3 genannten Restrommen ist historisch bedingt und aufzulösen. Die neu eingefügten Sätze sollen zum einen klarstellen, dass die bereits getroffenen Ausgleichsregelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kernkraftwerksbetreibern von der beabsichtigten befristeten Verlängerung des Leistungsbetriebs unberührt bleiben, zum anderen dass die genannten Bundesministerien berechtigt werden, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Des Weiteren überprüft die Bundesregierung hinsichtlich der Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Satz 1 Nummer 6, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält und legt dem Deutschen Bundestag hierzu rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2024, einen Bericht vor. Dieser soll auch auf die Einhaltung der Klimaziele und die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung nach Satz 1 Nummer 6.

Artikel 1 Nummer 2

Buchstabe a

Der bisherige Satz 2, der das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb infolge der Erklärung des Betreibers über den Zeitpunkt der Einstellung des Leistungsbetriebs anordnet, kann entfallen.

Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund Buchstabe a.

Buchstabe c

Für die drei Kernkraftwerke ist die letzte Sicherheitsüberprüfung jeweils 2009 durchgeführt worden. Eine erneute Vorlage 2019 entfiel jeweils aufgrund der Dreijahresregel des § 19a Absatz 2 Satz 1. Mit dem neuen Satz 4 wird nunmehr eine Ausnahmeregelung getroffen, die den Betreibern der drei Anlagen die Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung bis Ende 2023 vorgibt.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

